



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/00786**
Datum: 08.01.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Eigendorf, Eric
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.01.2020 26.02.2020	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Möglichkeit digitaler Abstimmungen im Stadtrat

In der Einwohnerfragestunde des Stadtrates am 20.11.2019 hat die Stadtverwaltung angekündigt, künftig die Möglichkeit digitaler Abstimmungen zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Wie genau will die Verwaltung die digitale Abstimmung im Stadtrat ermöglichen?
2. Welche Möglichkeiten ergeben sich für die Bürgerinnen und Bürger durch digitale Abstimmungen in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit des Abstimmungsverhaltens einzelner Stadträtinnen und Stadträte?
3. Bis wann ist mit der Realisierung des Verfahrens von digitalen Abstimmungen zu rechnen?

gez. Eric Eigendorf
Vorsitzender
SPD-Fraktion Halle (Saale)



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

24. Januar 2020

Sitzung des Stadtrates am 29.01.2020

Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Möglichkeit digitaler Abstimmungen im Stadtrat

Vorlagen-Nummer: VII/2020/00786

TOP: 10.12

Antwort der Verwaltung:

1. Wie genau will die Verwaltung die digitale Abstimmung im Stadtrat ermöglichen?

Die Verwaltung prüft derzeit die rechtlichen und technischen Möglichkeiten, unter welchen Voraussetzungen eine elektronische Abstimmung im Stadtrat ermöglicht werden kann.

Die Abstimmungen im Stadtrat und in seinen Ausschüssen haben gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) offen zu erfolgen.

Eine offene Abstimmung setzt voraus, dass für alle anwesenden Personen (Mitglieder des Gremiums, Verwaltung und Zuschauer) sichtbar ist, wie sich das einzelne stimmberechtigte Mitglied des Gremiums entscheidet. Die offene Abstimmung kann beispielsweise durch Handhebung, durch offene Übergabe der gekennzeichneten Stimmkarte, durch Aufstehen oder Sitzenbleiben oder durch Zuruf erfolgen.

Denkbar ist deshalb auch eine digitale Abstimmung, wenn die Sichtbarkeit der Abstimmung gewahrt ist. Bewusst hat der Landesgesetzgeber den Kommunen bei unbestimmten Rechtsbegriffen, die nicht genau gesetzlich beschrieben sind, die Möglichkeit eingeräumt, in der jeweiligen Geschäftsordnung konkretisierende Regelungen zu treffen.

In der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse ist in § 11 Abs. 5 S. 1 geregelt, dass die Abstimmung durch Handheben erfolgt. Darüber hinaus kann auf Antrag einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters und bei entsprechender Zustimmung von 1/5 der anwesenden Stadträtinnen und Stadträte der Stadtrat gemäß § 11 Abs. 6 der Geschäftsordnung namentliche Abstimmung beschließen.

An dieser Stelle kann also die Geschäftsordnung um eine digitale Abstimmung erweitert werden.

Der Landkreis Börde praktiziert seit zwei Jahren ein elektronisches Abstimmungssystem, das eine offene und für alle anwesenden Personen sichtbare Stimmabgabe ermöglicht (vgl. auch Volksstimme vom 23.1.2020, S. 15).

Die Vorteile zudem: klares und eindeutiges Ergebnis, Zeitgewinn. Die Vorsitzende kann ihrer Verpflichtung, das Abstimmungsergebnis klar und eindeutig bekanntzugeben (§ 11 Abs. 7 Geschäftsordnung Stadt Halle (Saale)), besser nachkommen.

Die Verwaltung wird deshalb in die März-Sitzung des Stadtrates eine Änderung der Geschäftsordnung einbringen. In Vorbereitung dieser Beschlussvorlage und zur

Gewährleistung der Rechtssicherheit der Beschlussfassungen in den kommunalen Gremien wurde das Ministerium für Inneres und Sport als Oberste Kommunalaufsichtsbehörde um eine klärende Stellungnahme gebeten.

2. Welche Möglichkeiten ergeben sich für die Bürgerinnen und Bürger durch digitale Abstimmungen in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit des Abstimmungsverhaltens einzelner Stadträtinnen und Stadträte?

Die elektronische Abstimmung dient der Erhöhung der Transparenz, indem die Abstimmungsergebnisse im Internet abrufbar sind, die Ergebnisse gespeichert und öffentlich zur Verfügung gestellt werden, sofern rechtlich keine Hinderungsgründe bestehen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können das Abstimmungsverhalten der einzelnen Stadträtinnen und Stadträte besser nachvollziehen.

3. Bis wann ist mit der Realisierung des Verfahrens von digitalen Abstimmungen zu rechnen?

siehe Antwort zur Frage 1

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister